

Der Wärmepreis setzt sich aus dem Jahresgrundpreis (GP) und dem Arbeitspreis (AP) zusammen.

Wärmepreis	Preis (netto)*	Preise (brutto)
Grundpreis	33,19 €/kW	35,51 €/kW
Arbeitspreis	28,54 ct/kWh	30,54 ct/kWh

* Die Abrechnung erfolgt nach Nettopreisen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in jeweiliger Höhe (derzeit 7 %). Die Bruttopreise sind gerundet.

Der Grundpreis und der Arbeitspreis unterliegen der Preisanpassung auf Grundlage des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV.

Grundpreis

Der Basiswert des Jahresgrundpreises GP_0 beträgt 30,00 €/kW pro Jahr.

Der Grundpreis je Kilowatt Wärmeleistung ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres anhand der nachfolgenden Preisleitformel:

$$GP = GP_0 \left(0,2 + 0,4 \frac{Inv}{Inv_0} + 0,4 \frac{L}{L_0} \right)$$

Die unten genannten aktuellen Jahreswerte in die obige Formel eingesetzt ergeben einen Grundpreis von:

$$GP = 30,00 \frac{\text{€}}{\text{kW}} * \left(0,2 + 0,4 \frac{113,27}{100,42} + 0,4 \frac{2709,10}{2381,41} \right)$$

$$GP = 33,19 \frac{\text{€}}{\text{kW}}$$

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Grundkomponente AP_{grund} (abhängig vom Investitionsgüterindex)
- Variable Komponente AP_{var} (abhängig von den Preisentwicklungen auf dem Erdgas- und dem Wärmemarkt).
- Komponente für den Zukauf von CO₂-Zertifikaten (AP_{CO_2}). Diese Komponente wurde erst zum 01.01.2021 auf Basis des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) eingeführt.

Der Basiswert der Grundkomponente $AP_{0,\text{grund}}$ beträgt 0,022 €/kWh.

Der Basiswert der variablen Komponente $AP_{0,\text{var}}$ beträgt 0,039 €/kWh.

In Summe ergibt dies einen Basiswert AP_0 für den Arbeitspreis von 0,061 €/kWh.

Der Arbeitspreis je abgenommener Kilowattstunde Wärme ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres anhand der nachfolgenden Preisleitformel:

$$AP = AP_{0,\text{grund}} \left(\frac{Inv}{Inv_0} \right) + AP_{0,\text{var}} \left(0,8 \frac{EGIX}{EGIX_0} + 0,2 \frac{WM}{WM_0} \right) + AP_{\text{CO}_2}$$

Die unten genannten aktuellen Jahres- und Basiswerte in die obige Formel eingesetzt ergeben einen Arbeitspreis von:

$$AP = 0,022 \frac{\text{€}}{\text{kWh}} * \left(\frac{113,27}{100,42} \right) + 0,039 \frac{\text{€}}{\text{kWh}} \left(0,8 \frac{113,9}{14,81} + 0,2 \frac{115,93}{96,62} \right) + 0,0113 \frac{\text{€}}{\text{kWh}}$$

$$AP = 0,2854 \frac{\text{€}}{\text{kWh}}$$

GP = Grundpreis: Aktueller Jahresgrundpreis

Inv = Investitionsgüterindex:

- Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), „1.1 Aktuelle Ergebnisse“, laufende Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.
- Maßgeblich für die Preisermittlung ist der Durchschnittswert, der sich aus den jeweiligen Monatswerten Oktober bis Dezember des Vorjahres sowie Januar bis September des Vorjahres ergibt.
- Der Durchschnittswert des Investitionsgüterindex Inv von Oktober 2021 bis September 2022 beträgt 113,27.
- Die historische Entwicklung des Investitionsgüterindex Inv ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Inv₀ = Basiswert des Investitionsgüterindex: Der Basiswert des Investitionsgüterindex Inv_0 beträgt 100,42 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindex von Oktober 2015 bis September 2016 (Basisjahr 2015 = 100).

L = Lohn nach Tarifvertrag: Jeweils gültiger Monatstabellelohn in der Entgeltgruppe 4, Stufe 1 des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) zum 30. September. Rückwirkende Anpassungen werden nicht berücksichtigt. Der Monatstabellelohn L zum 30. September 2022 beträgt 2.709,10 €.

Die historische Entwicklung des Monatstabellelohns L ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

L₀ = Basiswert des Lohns nach Tarifvertrag: Der zum 30. September 2016 geltende Monatstabellelohn der Entgeltgruppe 4, Stufe 1 des Tarifvertrags für Versorgungsbetriebe (TV-V) beträgt 2.381,41 €.

AP = Arbeitspreis: Aktueller Arbeitspreis je Kilowattstunde

EGIX = Erdgasindex:

- Erdgasindex EGIX Germany der EEX der European Energy Exchange AG (EEX) Leipzig in €/MWh.
- Maßgeblich für die Preisermittlung ist der Durchschnittswert, der sich aus den jeweiligen Monatswerten Oktober bis Dezember des Vorjahres sowie Januar bis September des Vorjahres ergibt.
- Der Durchschnittswert des Erdgasindex EGIX von Oktober 2021 bis September 2022 beträgt 113,9 €/MWh.
- Die historische Entwicklung des Erdgasindex EGIX ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

EGIX₀ = Basiswert des Erdgasindex: Der Basiswert des Erdgasindex EGIX beträgt 14,81 €/MWh und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Erdgasindex von Oktober 2015 bis September 2016.

WM = Wärmeindex:

- Wärmeindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 7 – Verbrauchspreisindizes für Deutschland – Monatsbericht, 1. Gliederung nach dem Verwendungszweck, SEA-VPI-Nr. 0455 – Zentralheizung, Fernwärme u. a.
- Maßgeblich für die Preisermittlung ist der Durchschnittswert, der sich aus den jeweiligen Monatswerten Oktober bis Dezember des Vorjahres sowie Januar bis September des Vorjahres ergibt.
- Der Durchschnittswert des Wärmeindex WM von Oktober 2021 bis September 2022 beträgt 115,93.
- Die historische Entwicklung des Wärmeindex WM ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

WM₀ = Basiswert des Wärmeindex: Der Basiswert des Wärmeindex beträgt 96,62 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Wärmeindex von Oktober 2015 bis September 2016 (Basisjahr 2015 = 100).

AP_{CO₂} = Preiskomponente für den Ausstoß von Kohlendioxid bei der Wärmeerzeugung: Die Arbeitspreiskomponente AP_{CO₂} in €/kWh ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres nach folgender Formel:

$$AP_{CO_2} = \frac{1}{1000}(1 - z) * WB * ZP_{CO_2}$$

Die unten genannten aktuellen Jahres- und Basiswerte in die obige Formel für die CO₂-Preiskomponente eingesetzt ergeben für das Jahr 2023 eine Arbeitspreiskomponente AP_{CO₂} von:

$$AP_{CO_2} = \frac{1}{1000}(1 - 0) * 0,3767 * 30$$

$$AP_{CO_2} = 0,0113 \frac{\text{€}}{\text{kWh}}$$

z = Anteil kostenfrei zugeteilter CO₂-Zertifikate: Im Rahmen des EU-EHS (Emissionshandelssystem der EU) wird an Kraftwerke, die dem EU-EHS unterliegen, ein Teil der benötigten CO₂-Zertifikate kostenlos zugeteilt. Die Anlagen der SWG unterliegen nicht dem EU-EHS, von daher ist das Abzugsglied z gleich null.

WB = Wärme-Benchmark in Tonnen CO₂ je MWh: Der Wärme-Benchmark gibt an, wieviel Tonnen CO₂ pro abgerechneter Megawattstunde Wärmemenge im zweiten Kalenderjahr vor dem Abrechnungszeitraum emittiert wurde. Dabei werden alle Fernwärmenetze der SWG gemeinsam betrachtet. 2021 lag der Wärme-Benchmark bei 0,3767 Tonnen CO₂ pro MWh Wärme.

ZP_{CO₂} = Zertifikatspreis für die CO₂-Zertifikate: Für jede Tonne CO₂, die die SWG im Abrechnungszeitraum emittieren, muss der Gaslieferant bei der Bundesemissionshandelsstelle ein Zertifikat kaufen. Der Zertifikatspreis wurde im Bundesemissionshandelsgesetz (BEHG) bislang für die Jahre 2021 bis 2025 in Euro pro Tonne wie folgt festgelegt:

2021: 25 €/t 2022: 30 €/t 2023: 30 €/t 2024: 35 €/t 2025: 45 €/t

Funktion der Indizes bzw. Notierungen

Mit dem Wärmeindex WM werden die Verhältnisse des Wärmemarkts im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet. Mit den übrigen Indizes bzw. Notierungen wird die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und der Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 berücksichtigt. Die Indizes des Statistischen Bundesamts können auf der Homepage www.destatis.de und der Erdgasindex kann auf der Homepage www.eex.de abgerufen werden. Das Monatsentgelt der Entgeltgruppe 4 Stufe 1 ist u. a. auf der Homepage www.vka.de zu finden.

Rundungsregeln

Es wird kaufmännisch gerundet. Die jeweiligen Summanden, die sich in der Klammer der jeweiligen Preisgleitformel befinden, sowie die Summe aus diesen Summanden werden mit sechs Nachkommastellen errechnet. Der sich aus der Anwendung der Preisgleitformel ergebende neue Preis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Umbasierung der Indizes des Statistischen Bundesamts

Sofern die zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt umbasieren werden, gelten die Indizes ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Änderung der Indizes oder der Notierungen

Sofern der zugrunde gelegte Index nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Index derjenige Index, der den Index ersetzt oder, wenn der ursprüngliche Index nicht ersetzt wird, derjenige Index, der dem ursprünglichen am Nächsten kommt. Dasselbe gilt für die sonstigen Notierungen.

Verfahren bei Nichtausschöpfung der Preisgleitformel

Macht der Fernwärmeversorger von der Möglichkeit der sich aus Anwendung der Preisgleitformel ergebenden Preiserhöhung nicht oder nur teilweise Gebrauch, kann er die Preiserhöhung entsprechend der Anwendung der Preisgleitformel zu einem späteren Zeitpunkt nachholen. Sich aus der Anwendung der Preisgleitformel ergebende Preissenkungen gibt der Fernwärmeversorger an den Kunden weiter.

Änderung der Preisgleitformel

Ändern sich die vom Fernwärmeversorger eingesetzten Brennstoffe oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich, so ist der Fernwärmeversorger gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 AVBFernwärmeV berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisgleitformeln den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.

Anlage

Entwicklungshistorie der Faktoren für die Ermittlung der Fernwärmepreise im Fernwärmenetz der Stadtwerke Göppingen

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: www.evf.de, per Telefon: 07161 - 6101-235, per E-Mail: kundenservice@evf.de, per Faxabruf 07161 - 6101-449 oder im Kundenzentrum der EVF: Großseislinger Straße 30, 73033 Göppingen

Die Ermittlung der Fernwärmepreise im Fernwärmenetz der Stadtwerke Göppingen basiert auf Grundlage der Daten des Statistischen Bundesamtes (destatis) und des Tarifvertrags für Versorgungsbetriebe (TV-V).

Basiswerte (Basisjahr 2015):

Faktoren	Basiswert
Investitionsgüterindex	100,42
Wärmegüterindex	96,62
Erdgasindex	14,81 €/MWh
Tarifvertrag TV-V	2.381,41 €

Investitionsgüterindex (Inv) - Historie:

2016						2017					
Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
100,8	100,8	100,9	101,3	101,4	101,5	101,6	101,7	101,7	101,9	101,9	101,9
2017						2018					
Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
102,0	102,0	102,1	102,5	102,6	102,7	102,9	102,9	103,0	103,2	103,3	103,3
2018						2019					
Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
103,4	103,5	103,5	104,1	104,2	104,3	104,4	104,5	104,5	104,7	104,8	104,8
2019						2020					
Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
104,9	104,9	104,9	105,5	105,6	105,6	105,7	105,7	105,8	105,8	105,8	105,7
2020						2021					
Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
105,8	105,7	105,8	106,2	106,4	106,5	106,8	107,0	107,2	107,7	108,3	108,7
2021						2022					
Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
109,2	109,5	109,8	111,8	112,2	112,7	114,0	114,6	115,1	116,3	116,8	117,2

Wärmeindex (WM) - Historie:

2016						2017					
Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
93,2	93,1	93,0	91,7	91,6	91,5	92,0	92,0	92,0	92,6	92,6	92,6
2017						2018					
Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
92,7	92,7	92,7	93,0	93,0	92,9	93,3	93,4	93,4	93,9	94,1	94,1
2018						2019					
Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
95,2	95,2	95,2	96,9	97,3	97,5	98,2	98,5	98,6	98,4	98,5	98,5
2019						2020					
Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
98,3	98,3	98,3	98,5	98,5	98,6	98,2	98,1	98,1	95,4	95,3	95,3

2020						2021					
Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
94,1	93,9	94,2	95,6	95,8	95,9	96,1	96,1	96,1	97,2	97,5	97,6

2021						2022					
Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
100,4	101,6	101,6	109,1	110,5	111,6	118,7	119,5	121,9	130,6	132,6	133,0

Erdgasindex (EGIX) – Historie (in €/MWh):

2016						2017					
Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
13,05	16,48	17,78	17,27	19,52	19,60	16,20	16,19	15,89	15,20	15,12	15,88

2017						2018					
Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
17,11	18,00	19,34	20,47	18,58	18,23	18,51	19,21	21,69	21,94	22,27	23,69

2018						2019					
Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
27,86	26,37	24,92	24,13	22,07	18,66	16,35	15,51	13,93	11,17	11,11	11,31

2019						2020					
Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
13,02	15,63	16,08	14,85	11,71	9,67	8,84	7,00	5,27	5,20	5,41	7,99

2020						2021					
Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
11,20	14,18	13,80	16,02	19,71	17,64	17,73	20,53	24,95	28,85	35,79	44,02

2021						2022					
Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
63,26	94,05	81,03	114,98	85,55	81,62	133,49	104,74	95,45	106,74	171,32	234,51

Lohn (L) nach Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) - Historie:

2016	2017	2018	2019	2020	2021
2.381,41 €	2.437,37 €	2.515,12 €	2.592,84 €	2.620,32 €	2.661,20 €

2022
2709,1